ZEIT REISEN
Entdecken, worauf es ankommt

POPPE & CO

Bregenzer Festspiele

3 Tage-Reise
ab 659,– € p.P.

Individualreise: Giuseppe Verdi "Rigoletto"

Termine: 21.07. - 23.07.2021 (Premiere)
23.07. - 25.07.2021 und 06.08. - 08.08.2021

Bregenzer Festspiele

Individualreise: Giuseppe Verdi "Rigoletto"

Aufgrund der Absage im Jahr 2020 wird auf der weltweit größten Seebühne Verdis "Rigoletto" nun 2021 zum zweiten Mal aufgeführt. Die Inszenierung und Gestaltung der imposanten Bühne übernahm schon im ersten Jahr der Regisseur und Bühnenbildner Philipp Stölzl. Ein gigantischer Narrenkopf, der mit aufwändiger Technik alle Details bewegen kann, beherrscht das Bühnenbild und drückt immer wieder überraschend verschiedenste Stimmungen und Gefühle aus. Die Inszenierung bietet großes Spektakel in Zirkusmanier, innige Szenen zwischen Rigoletto und seiner Tochter sowie waghalsige Showeinlagen mit Hochseiltanz und luftigen Ballonflügen. Freuen Sie sich auf die berühmten Arien wie "La donna e mobile".

1. Reisetag
Individuelle Anreise zum Bodensee und Check-in im Hotel Ihrer Wahl. Der Tag steht zu Ihrer freien Verfügung.

2. Reisetag
Genießen Sie Ihr Frühstück im Hotel. Der Tag steht zur freien Verfügung. Am frühen Abend werden Sie im gewählten Hotel zu einem Festspieldinner erwartet. Anschließend wartet an der Bootsanlegestelle direkt vor dem Hotel das Schiff für die Fahrt über den Bodensee nach Bregenz. Zur Begrüßung gibt es ein Glas Sekt. Besuch der Aufführung von Verdis "Rigoletto" auf der Seebühne. Direkt nach der Vorstellung Rückreise zum Seehotel Am Kaiserstrand mit der Bahn bzw. Rückfahrt mit dem Schiff nach Lindau zum Hotel Reutemann/Seegarten oder Bayerischer Hof.

3. Reisetag
Frühstück im Hotel. Anschließend Check-out und individuelle Heimreise.

Aufführungen:
Donnerstag, 22.07., 21.15 Uhr, Premiere
Samstag, 24.07., 21.15 Uhr
Samstag, 07.08., 21.00 Uhr
G. Verdi: "Rigoletto"
Musikalische Leitung: Enrique Mazzola
Inszenierung und Bühne: Philipp Stölzl
u.a. mit Wiener Symphoniker, Prager Philharmonischer Chor, Bregenzer Festspielchor, Wired Aerial Theatre

Eingeschlossene Leistungen:
- 2 Übernachtungen im Hotel Ihrer Wahl im Doppelzimmer inkl. Frühstück
- Eintrittskarte Kategorie 3 (mit Seehotel Am Kaiserstrand und Hotel Reutemann/-Seegarten) bzw. Kategorie 1 (mit Hotel Bayerischer Hof) für "Rigoletto" auf der Seebühne zum Termin Ihrer Wahl
- 3-Gang Festspieldinner im Seehotel Am Kaiserstrand bzw. 4-Gang-Festspieldinner in den Hotels Reutemann/Seegarten und Bayerischer Hof
- Fahrt mit dem Schiff von Lindau bzw. Lochau nach Bregenz inkl. 1 Glas Sekt
- Rückfahrt mit dem Schiff nach Lindau (Hotel Reutemann/Seegarten und Bayerischer Hof) bzw. mit der Bahn nach Lochau (Seehotel Kaiserstrand)
- CO2-neutral reisen! Atmosfair-Beitrag kompensiert

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Ausgaben persönlicher Art sowie eine ZEIT Reisebegleitung.

Optionale Leistungen:
Auf Anfrage und gegen Aufpreis:
- Gerne arrangieren wir Ihre Bahnreise
- Zusatznächte im Hotel inkl. Frühstück

Hotels:
SENTIDO Seehotel Am Kaiserstrand ****
Das Hotel liegt an der Strandpromenade des Bodensees, ca. 10 Gehminuten von Lochau und 3 km von Bregenz entfernt. Die 102 Zimmer sind mit Dusche/WC, Klimaanlage, Sat-TV, WLAN und Safe ausgestattet. Ein Restaurant und eine Lobby Bar verwöhnen Sie kulinarisch. Ein Restaurant und eine Lobby Bar verwöhnen Sie kulinarisch.

Hotel Reutemann/Seegarten ****
Das Hotel Reutemann/Seegarten liegt direkt an der autofreien Seepromenade von Lindau. Die 63 eleganten Zimmer bieten hohen Komfort. Aus den Seezimmern haben Sie einen tollen Blick über den See. Im Restaurant gibt es regionale und internationale Köstlichkeiten sowie einen traumhaften Blick auf den Lindauer Hafen.

Hotel Bayerischer Hof *****
Das Schwesterhotel des Hotel Reutemann/-Seegarten ist das traditionsreiche Hotel Bayerischer Hof. Es liegt ebenfalls direkt an der Seepromenade. Die 100 großzügigen, individuell ausgestatteten Zimmer bieten hohen Komfort und in den Seezimmern einen überwältigenden Blick über den See. Das Restaurant serviert regionale und internationale Spezialitäten.

Hinweis:
Die Aufführung auf der Seebühne ist eine Open-Air-Veranstaltung. Die besondere Atmosphäre wird von allen Besuchern geschätzt. Die Bregenzer Festspiele sind daher bemüht, die Vorstellung auch bei zweifelhafter Witterung auf der Seebühne abzuhalten. Nur die Eintrittskarten der Kategorien 1 und 2 sind bei einer Absage der See-

aufführung auch für die halbszenische Aufführung im Festspielhaus gültig.

Bitte beachten Sie auch unser exklusives Sonderprogramm für die Wochenenden mit Festspiellounge-Karten.

Reisepreise:

Seehotel am Kaiserstrand ****
pro Person inkl. Eintrittskarte Kategorie 3

	21.07. - 23.07.2021	23.07. - 25.07.2021	06.08. - 08.08.2021
Doppelzimmer Pfänder	679,- €	709,- €	709,- €
Einzelzimmerzuschlag	270,- €	270,- €	270,- €
Doppelzimmer Seeblick	709,- €	739,- €	739,- €
Einzelzimmerzuschlag	295,- €	295,- €	295,- €

Hotel Reutemann/Seegarten ****
pro Person inkl. Eintrittskarte Kategorie 3

		23.07. - 25.07.2021	06.08. - 08.08.2021
Doppelzimmer Seite		659,- €	659,- €
Einzelzimmerzuschlag		100,- €	100,- €
Doppelzimmer Seeseite		689,- €	689,- €
Einzelzimmerzuschlag		115,- €	115,- €

Eintrittskartenzuschläge
pro Person

	21.07. - 23.07.2021	23.07. - 25.07.2021	06.08. - 08.08.2021
Kategorie 2 (Hauskarte)	--	--	25,- €
Kategorie 1 (Hauskarte)	35,- €	35,- €	35,- €

Hotel Bayerischer Hof *****
pro Person inkl. Eintrittskarte Kategorie 1

	21.07. - 23.07.2021	23.07. - 25.07.2021	06.08. - 08.08.2021
Doppelzimmer Seite	--	759,- €	759,- €
Einzelzimmerzuschlag	--	120,- €	120,- €
Doppelzimmer Seeseite	809,- €	819,- €	819,- €
Einzelzimmerzuschlag	145,- €	145,- €	145,- €
Komfortzimmer Seeseite	889,- €	919,- €	--
Einzelzimmerzuschlag	185,- €	185,- €	--

Keine Mindestteilnehmerzahl
Anmeldeschluss: 30.04.2021, danach auf Anfrage

Sonderkündigungsrecht:
Für Neubuchungen ab 01.09.2020 bis 90 Tage vor Anreise.

Reisepapiere und Gesundheit:
Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Reisen in Corona-Zeiten:
Wir achten bei unseren Reisen auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygieneregeln. Konkrete Hinweise erhalten Sie mit Ihren Reiseunterlagen.

Reiseversicherungen:
Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Allgemeine Bedingungen:
Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei. Vorbehaltlich Programm- und Hoteländerungen sowie Bestätigung der von uns reservierten Eintrittskarten durch die jeweiligen Spielstätten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Buchung und Beratung:

ZEIT REISEN
Entdecken, worauf es ankommt

Mechthild Maier
Tel.: +49/(0)40/3280-2070
Email: zeitreisen@zeit.de oder
Mechthild.Maier@poppe-reisen.de

www.zeitreisen.zeit.de/musik-bregenz

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durch- führen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List" ist auf der Internetseite:
http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseteilnehmer werden berechnet:
bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,
bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.
Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.
Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren" herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden
9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB.
Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Bilder: Bregenzer Festspiele, Bregenzer Festspiele_Anja Köhler, Bregenzer Festspiele_Karl Forster